

Wipplingerstraße 8  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 01000  
Fax: +43 1 4000 9901210  
E-Mail: [post@mba01.wien.gv.at](mailto:post@mba01.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/mba](http://www.wien.gv.at/mba)

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:  
GZ: 445185-2024-3 Mag. Dampier 01511 DW Wien, 15.04.2024

1070 Wien, Kirchengasse 35  
Matsu GmbH

### Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

## BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

**Gegenstand:** Ansuchen der Matsu GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1070 Wien, Kirchengasse 35 zur Ausübung des Gewerbes Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant.

Das Restaurant soll über eine gegen die Fluchtrichtung aufschlagende Türe (80/200) von der Kirchengasse begehbar und entfluchtbar sein. Über eine weitere gegen die Fluchtrichtung aufschlagende Türe (80/200) steht ein zweiter Fluchtweg über den allgemeinen Stiegenausgang auf öffentliches Gut zur Verfügung.

Das Lokal gliedert sich in einen Gastraum 1 (36m<sup>2</sup>) mit max. 18 Gästen und einen Gastraum 2 (18m<sup>2</sup>) mit max. 10 Gästen. Vom Gastraum 2 gelangt man über eine 100cm breiten Durchgang weiter zu einem Küchenbereich (8m<sup>2</sup>). Vom Gastraum 2 gelangt man weiters auch zu den Kundentoiletten samt gemeinsamen Vorräum.

Im Küchenbereich soll eine Induktionskochinsel mit 10 kW ein Pastakoher mit 10 kW aufgestellt werden, sowie ein kleiner Aufbackofen zum Brötchen aufbacken.

Die Betriebsanlage wird im Erdgeschoss mechanisch be- und entlüftet. Im Kellergeschoss erfolgt die Lüftung auf natürliche Weise über Kellerschächte.

Die Betriebsanlage wird mit einer raumluftabhängigen Gas-Kombitherme beheizt.

Im Keller soll ein Lager (30m<sup>2</sup>) mit 2 Kühlschränken und 2 Kühltruhen errichtet werden. Im Lager sollen auch für die Mitarbeiter versperrbare Spinde eingerichtet und eine Umziehmöglichkeit, sowie ein Tisch zum Aufenthalt für die Arbeitnehmer geschaffen werden.

Über das allgemeine Stiegenhaus kann das Arbeitnehmer-WC erreicht werden.

**Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung**

**Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung**

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt  
<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Es sollen maximal 2 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden.

Es nur Hintergrundmusik mit maximal 58 dB (A) in Raummitte wiedergegeben werden.

Betriebs- und Öffnungszeiten:

Montag – Sonntag: 06:00 – 22:00 Uhr

Anlieferung von Waren mittels Klein-LKW (unter 7,5t):

Montag – Freitag: 07:00 – 18:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis 13.05.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2.Stock, Zimmer 227**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/01511)**

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

\*\*\*\*\*

Für die Bezirksamtsleiterin:  
Mag. Dampier  
(elektronisch gefertigt)